

PRÄAMBEL

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Gruppe

St. Stephanus Meerbusch Lank-Latum

ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist die kfd eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name Zugehörigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gruppe trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Gruppe St. Stephanus Meerbusch Lank-Latum“, nachfolgend „Gruppe“ genannt.
2. Die Gruppe gehört dem Regionalverband Krefeld im „kfd – Diözesanverband Aachen e.V.“ an, welcher dem „kfd – Bundesverband e.V.“ angeschlossen ist.
3. Der Sitz ist der Wohnort der jeweiligen Teamsprecherin.
4. Das Geschäftsjahr beträgt 12 Monate vom 01.01. bis 31.12..

§ 2 Zweck

1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gruppe ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Gruppe zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Die Gruppe fördert die in der Satzung des „kfd Diözesanverband Aachen e.V.“ aufgeführten Zwecke
 - (a) der Religion
 - (b) der Kunst und Kultur
 - (c) der Volks- und Berufsbildung
 - (d) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - (e) des Schutzes von Ehe und Familie
 - (f) der Wohlfahrtspflege
 - (g) der Gesundheitspflege
 - (h) der Altenhilfe
 - (i) des Umwelt- und Verbraucherschutzes
 - (j) der Entwicklungsarbeit
 - (k) des demokratischen Staatswesens
 - (l) des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der §§ 52, 53 AO.
3. Die Zwecke der Gruppe werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Förderung der Arbeit von Gruppen und Gremien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 - (b) Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie Zusammenarbeit in der Gruppe im Interesse gegenseitiger Hilfe,
 - (c) Delegation und Mitarbeit im Verband auf allen Ebenen,
 - (d) Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Arbeitskreisen und Gremien,
 - (e) Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit,
 - (f) Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen,
 - (g) Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
 - (h) Angebote in den Bereichen Politik, Kunst, Kultur, musikalisches Tun und Sport,
 - (i) Informations- und Weiterbildungsangebote im Verbraucherschutz und zu Gesundheitsfragen,

- (j) Übernahme und Unterstützung pastoraler und caritativer Aufgaben sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - (k) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - (l) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
 - (m) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien im Sinne der Aufgaben des Verbandes,
 - (n) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Gruppen,
 - (o) Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen.
4. Die Gruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Gruppe steht den Mitgliedern keinerlei Vermögensanspruch zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Gruppe sind Frauen, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und schriftlich ihren Beitritt erklären.
Die für die Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr) werden an die höheren verbandlichen Ebenen weitergeleitet. Alle Daten werden unter Einhaltung des „Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ vertraulich behandelt.
Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis des kfd – Bundesverbandes e.V. bestätigt.
2. Alle Mitglieder der Gruppe sind mittelbare Mitglieder des kfd – Regionalverbandes, des kfd – Diözesanverbandes Aachen e.V. und des kfd – Bundesverbandes e.V. Sie können durch Beitrittserklärung in Textform an den kfd – Diözesanverband e.V. dort auch unmittelbares Mitglied werden.
3. Die Mitglieder zahlen einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus den Beitragsanteilen für:
 - (a) den kfd – Bundesverband e.V.,
 - (b) den kfd – Diözesanverband Aachen e.V.,
 - (c) den kfd – Regionalverband,
 - (d) die kfd – Gruppe.

Der Beitragsanteil für a) wird von der Bundesversammlung festgelegt.
Die Beitragsanteile für b) bis d) richten sich nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung, es sei denn die Beschlussfassung über c) und d) wurde an die jeweilige Ebene delegiert.
Jedes Mitglied erhält das Mitglieder magazin „Junia“.

Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet mit dem Tod oder der schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.09. mit Wirksamkeit zum Jahresende gegenüber dem Leitungsteam der Gruppe.

Das Leitungsteam leitet die Kündigung dem kfd – Diözesanverband weiter.

§ 4 Organe

Die Gruppe hat folgende Organe

Mitgliederversammlung (§ 5)

Leitungsteam (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Gruppe.

1. Stimmberechtigt sind alle kfd-Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung.
2. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Ziele der kfd,
 - (b) Anregungen für die Programmplanung,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferin,
 - (d) Diskussion der Berichte,
 - (e) Beantragung und Abstimmung der Entlastung des Leitungsteams,
 - (f) Beschlussfassung über die satzungsgemäße Vergabe von Spenden,
 - (g) Beschlussfassung über den Jahresetat,
 - (h) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - (i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Arbeitsgruppen,
 - (j) Wahl des Leitungsteams für 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
 - (k) Wahl der Kassenprüferin. Diese darf nicht Mitglied des Leitungsteams sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (l) Stellungnahme zu Vorgängen in Verband, Kirche, Politik und Gesellschaft,
 - (m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - (n) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung von kfd-Gruppen,
 - (o) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen,
 - (p) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen,
 - (q) Beschlussfassung über die Wahlordnung und Geschäftsordnung,
4. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich beim Leitungsteam beantragt und begründet.
Das Leitungsteam lädt in Textform an die zuletzt angegebene Adresse der Versammlungsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Jedes stimmberechtigte Mitglied der

Mitgliederversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Gruppe.

Bei Wahlen kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Listenwahl ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der Teamsprecherin geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.
 - a) Wahl des Leitungsteams:

Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder mindestens drei Monate vor der Wahl in Textform auf, bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.
 - b) Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
 - c) Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wenn in der Mitgliederversammlung alle Wahlberechtigten einer offenen Abstimmung zustimmen, ist eine offene Abstimmung zulässig.
 - d) Jedes Mitglied kann die Wahl anfechten. Die Anfechtung hat bis spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Mitgliederversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.
7. Die Wahlordnung des Diözesanverbands gilt sinngemäß.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Leitungsteam

1. Das Leitungsteam ist das leitende Organ der Gruppe und vertritt sie nach innen und außen. Das Leitungsteam setzt sich aus bis zu 7, mindestens aber 3 gewählten ehrenamtlichen Frauen zusammen. Die geistliche Begleitung wird durch das Leitungsteam sichergestellt.
2. Die Leitungsteam-Mitglieder wählen eine Teamsprecherin.
3. Die Mitglieder des Leitungsteams sind Mitglieder der kfd.
4. Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Das Leitungsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
6. Scheidet ein Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann das Leitungsteam für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

7. Das Leitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane,
 - (c) Kassenführung und Verwaltung der Finanzen,
 - (d) Erstellung des Jahresetats,
 - (e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - (f) Erstellung eines Jahresabschlusses / Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - (g) Durchführung von regelmäßigen Treffen der kfd-Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst,
 - (h) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Gruppe,
 - (i) Bildung von Gruppen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen,
 - (j) Zusammenarbeit mit den Gremien der Pfarrgemeinde bzw. der Gemeinschaft der Gemeinden und anderen Verbänden und Gruppen,
 - (k) Entsendung von Delegierten in die Gremien gemäß den gegebenen verbandlichen Strukturen,
 - (l) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandes. Das umfasst auch Stellungnahmen zu Vorgängen in Verband, Kirche, Politik und Gesellschaft, soweit keine Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Das Leitungsteam tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
Beschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Leitungsteammitglieder damit einverstanden sind.
9. Über jede Leitungsteamsitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.
10. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

1. Die Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst erfüllen wichtige Aufgaben im Verband und gestalten das Profil der kfd mit. Mitarbeiterin kann jedes kfd-Mitglied werden.
2. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - (a) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit den Mitgliedern und dem Leitungsteam,
 - (b) ggf. Kassieren des Mitgliedsbeitrags,
 - (c) Verteilung des Mitgliedermagazins „Junia“

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Rechtmäßige Satzungsänderungen oder die Auflösung der kfd-Gruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist angekündigt war.

2. Der Diözesanverband der kfd ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören.
3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den kfd-Diözesanverband Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
4. Nach Maßgabe der Satzung des kfd Diözesanverbands Aachen e. V. (§ 4 (5) b)) wird in diesem Falle die Mitgliedschaft im Diözesanverband als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere kfd-Gruppe erfolgt ist, oder das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Auflösung der kfd-Gruppe seinen Austritt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gruppe in Textform gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der kfd-Gruppe St. Stephanus Meerbusch Lank-Latum am _____ verabschiedet.

Sie wurde vom Diözesanvorstand am _____ genehmigt und tritt damit in Kraft

Unterschrift Diözesanvorstand

Unterschrift kfd-Gruppe Leitungsteam

Datum, Ort

Datum, Ort